

Ausstellerreglement

1. Anmeldung

Aussteller

Personen, Firmen und Organisationen, die als Aussteller an der Messe teilnehmen wollen, melden sich mit dem von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformular in Printform an. Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt und termingerecht eingereicht werden. Das Anmeldeformular muss darüber hinaus rechtsgültig unterzeichnet werden. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Messe. Genauso wenig begründet die einmalige oder mehrmalige Zulassung einen Anspruch auf eine automatische Zulassung oder auf die Zuteilung des gleichen Standplatzes wie bei einer vorherigen Messe.

2. Anerkennung der Bedingungen

Mit der Unterzeichnung des von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformulars anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten und Beauftragten das Ausstellerreglement als verbindlich. Wenn er der Messeleitung nicht anderes mitteilt, erklärt sich der Aussteller gleichzeitig damit einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten von der Messeleitung zwecks Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Messebeteiligung bekannt gegeben werden können.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Die Messeleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Personen, Firmen, Organisationen und Ausstellungsgütern. Abweisungen erfolgen ohne Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Personen, Firmen, Organisationen oder Ausstellungsgütern erheben. Die Messeleitung ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Standfläche und der angemeldeten Ausstellungsgüter vorzunehmen. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Die Messeleitung kann die Zulassung verweigern, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Messeleitung nicht erfüllt hat. Sie ist auch berechtigt, eine bereits erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese auf Grund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

Ausstellungsstände dürfen die maximale Bauhöhe von 2.5 m oberkant nicht überschreiten.

4. Zuteilung der Standfläche und des Standortes

Aussteller welche keinen Modulstand beim Gewerbeverband Basel-Stadt bestellt haben, müssen ein detailliertes Standkonzept bis spätestens 10. August 2012 an die Messeleitung einreichen.

Sind sämtliche Zulassungsvoraussetzungen (inklusive Standbaudeen) erfüllt, nimmt die Messeleitung die Zuteilung der Standfläche und des Standortes vor. Auf Grund der vom Aussteller gewünschten Standfläche erstellt die Messeleitung einen Platzierungsplan, auf dem die individuelle Standzuteilung

ersichtlich ist. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standortes sind unverbindlich. Die Messeleitung ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Die Standzuteilung wird dem Hauptaussteller unter Beilage des Platzierungsplanes mitgeteilt. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Messeleitung innert 7 Tagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen. Die Messeleitung ist bestrebt, berechtigten Platzierungsanträgen zu entsprechen. Über Einsprachen gegen die Standzuteilung wird seitens der Messeleitung in der Regel innert 2 Wochen nach deren Erhalt endgültig entschieden. Erst nach der definitiven Standzuteilung erhält der Aussteller eine Vertragsbestätigung, womit der Zulassungsvorbehalt aufgehoben und der Vertrag in allen Teilen rechtskräftig wird. Die Messeleitung haftet dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seines Standes ergeben.

5. Zahlungsbedingungen

Die Preise für die Standfläche, Zuschläge, Rabatte, etc. sowie die Zahlungsbedingungen sind im Anmeldeformular. Die Messeleitung behält sich vor, bei einzelnen Messen spezielle Zahlungsbedingungen festzulegen.

6. Rücktritt vom Vertrag

6.1 Verzicht auf Teilnahme

Verzichtet ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch die Messeleitung auf seine Teilnahme, haftet er für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche ohne Schaden und unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen an einem zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der vom Vertrag zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25% der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 1'000.-, zuzüglich der anfallenden Nebenkosten zu bezahlen. Kann die Standfläche nur zum Teil weitervergeben werden, so haftet der zurückgetretene Aussteller für die nicht weitervergebene Standfläche. Erfolgt der Rücktritt erst 30 Tage vor Messebeginn, sind – unabhängig davon, ob ein anderer Aussteller gefunden werden konnte oder nicht – die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten zu bezahlen. Auch wenn die frei gewordene Standfläche ganz oder teilweise von einem bereits platzierten Aussteller belegt wird (Umplatzierung durch die Messeleitung), so haftet der zurücktretende Aussteller weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten.

6.2 Reduktion der bestätigten Standfläche

Reduziert ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch die Messeleitung seine Standfläche, so haftet er

weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche an einen zum Zeitpunkt der Reduktion noch nicht angemeldeten Aussteller weiterzuvermieten, so hat der reduzierende Aussteller eine Umtriebsentschädigung von CHF 500.– zu bezahlen.

7. Informationsmittel

Der Eintrag im Messekatalog und auf der Website der Basler Berufs- und Bildungsmesse ist für jeden Aussteller obligatorisch. Die Messeleitung lehnt jede Haftung für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ab.

8. Aussteller- und Eintrittskarten

Es werden keine Aussteller- und Eintrittskarten ausgestellt.

9. Werbung

Aussteller dürfen nur an ihrem Stand für Dienstleistungen werben. Das Verteilen von Drucksachen und Geschenken und das Anbringen von Plakaten jeglicher Art ausserhalb des Messestandes ist ohne Zustimmung der Messeleitung verboten. Die Durchführung von Wettbewerben und Verlosungen ist nur innerhalb des Standes des Ausstellers gestattet.

10. Standbetrieb

Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihre Stände während den Öffnungszeiten der Messe durchgehend betrieben werden.

11. Standreinigung

Für die Reinigung des Standes ist der Aussteller selber verantwortlich.

12. Überwachung

Die Messeleitung stellt ausschliesslich eine Eintritts- und Ausgangskontrolle sicher. Es empfiehlt sich, Bargeld, Schmuck, Datenträger, technische Bauteile usw. in einem Tresor aufzubewahren. Die Messeleitung übernimmt keine Haftung für entwendete Gegenstände.

13. Haftung für Ausstellungsgüter, Darbietungen und Standbetrieb

Die Messeleitung übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst unter Vorbehalt von Art. 100 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts jede Haftung für Beschädigung und Abhandenkommen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messeareal befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes. Die Messeleitung lehnt auch jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen von Ausstellern und aus dem Standbetrieb heraus ergeben.

14. Haftung für Hilfspersonen

Für Schäden, die von Lieferanten, Standbauern oder anderen vom Aussteller eingesetzten Hilfspersonen verursacht werden, hat der Aussteller nach Art. 55 bzw. Art 101 des Schweizerischen Obligationenrechts einzustehen.

15. Versicherungen

Die Versicherungsbedingungen sind im Anmeldeformular festgehalten.

16. Höhere Gewalt

Die Messeleitung ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen, Drittverschulden, Zufall, politischen und wirtschaftlichen Ereignissen sowie behördlichen Anordnungen berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, abzusagen oder den Betrieb den Umständen anzupassen. In solchen Fällen lehnt die Messeleitung jede Haftung ab und die Aussteller haben weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug der der Messe Schweiz angefallenen Kosten und Aufwendungen zurückerstattet. Als Zufall gilt jeder weder von der Messeleitung noch vom Aussteller zu vertretende, unvorhersehbare Umstand einschliesslich der höheren Gewalt.

17. Allgemeines

Aussteller, die den Vorschriften der Messeleitung zuwiderhandeln, können durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen werden. Sie haften für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

18. Anwendbares Recht

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.

19. Gerichtsstand

Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz ist Gerichtsstand die ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Stadt.

Basel, im Juni 2011

Gewerbeverband Basel-Stadt
Elisabethenstrasse 23
Postfach 332
4010 Basel
Telefon +41 61 227 50 92
Telefax +41 61 227 50 76
E-Mail: info@basler-berufsmesse.ch
Internet: www.basler-berufsmesse.ch
Postkonto: 40-397952-5